



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Sondershauser Straße 114
12209 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck – **Steuerberater**
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin

Kooperation mit:

Gabriela Stiller
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

Bürogemeinschaft mit:
Jeannine Rennwanz
Steuerberater

Januar 2018

Steuerreckinformation 3/2018

Wenn das Finanzamt unangekündigt zur Kassennachschau vor der Tür steht

Ab dem 01.01.2018 steht dem Finanzamt neben der bereits bekannten Lohnsteuer- und Umsatzsteuernachschau ein weiteres Instrument zur unangekündigten Prüfung im Betrieb zur Verfügung – **die sogenannte Kassennachschau**. Diese wurde im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen (BGBl 2016 I S. 3152) neu eingeführt und ist in § 146b AO geregelt.

Dank dieser gesetzlichen Neuregelung ist der Fiskus nun noch flexibler: Ohne Ankündigung und auch außerhalb des Rahmens einer Betriebsprüfung ist der Finanzbeamte¹ berechtigt, die Geschäftsräume des Steuerpflichtigen während der üblichen Geschäftszeiten für eine Kassennachschau aufzusuchen. Welche Geschäfts- und Arbeitszeiten als üblich anzusehen sind, richtet sich nach den Gepflogenheiten der jeweiligen Branche. So kann es im Einzelhandel beispielsweise auch samstags zu einer Kassennachschau kommen.

Wohnräume dürfen bei fehlender Zustimmung nur dann betreten werden, wenn eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Dies ergibt sich aus § 146 Abs. 1 S. 3 AO. Jedoch soll es hierfür bereits genügen, wenn das Finanzamt ernstzunehmende Gründe für den Verlust von steuerlichen Informationen (Verdunklungsgefahr) als gegeben ansieht und daher nennenswerte Mehrsteuern zu erwarten sind.

Bei der Kassennachschau handelt sich **nicht** um eine Außenprüfung im Sinne des § 193 AO – allerdings kann der Prüfer im Falle einer Beanstandung der Kassenaufzeichnung zu einer Außenprüfung ohne gesonderte Prüfungsanordnung oder Fristsetzung übergehen. Die Betriebsprüfung erstreckt sich dann, wie üblich, auf alle betrieblichen Unterlagen, elektronischen Daten und Steuerarten. Der Prüfer ist jedoch verpflichtet, den Übergang zur regulären Betriebsprüfung schriftlich anzuzeigen.

¹ Sofern im folgenden Text die männliche Form genannt wird, ist damit auch immer die weibliche Form eingeschlossen. Dies geschieht ohne jegliche Wertung und dient nur der besseren Lesbarkeit.



Welche Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Fall einer unangekündigten Kassennachschau bestehen, richtet sich nach der Art des vorhandenen Kassensystems. Grundsätzlich sollte der Steuerpflichtige dem Prüfer Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Zugang zu seinem Kassensystem gewähren. Im Falle der Verweigerung ist nach derzeitiger Auffassung zwar keine Androhung von Zwangsmitteln zu befürchten, jedoch dürfte sich der Prüfer veranlasst sehen, direkt zu einer Außenprüfung überzugehen.

Bei elektronischen Kassensystemen mit Aufzeichnungen in digitaler Form muss der Prüfer die Aufzeichnungen einsehen können oder ihm müssen die Daten zur digitalen Übermittlung bereitgestellt werden. Sollten Sie noch eine alte elektronische Registerkasse betreiben, die keine Einzelaufzeichnung vornehmen und deren Speicher nicht exportiert werden kann, müssen Sie diese sofort ausmustern. Seit 2017 gilt die Einzelaufzeichnungspflicht – eine entsprechende Schonfrist ist bereits zum Ende des Jahres 2016 abgelaufen. Bevor Sie der alten Kasse jedoch den Strom entziehen, sollten Sie prüfen, ob der Speicher ausgelesen werden kann. Oft besitzen Alt-Modelle nur einen flüchtigen RAM-Speicher, der seine dauerhafte Speicherkapazität bereits nach kurzer Zeit verliert. Aufgrund der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren muss die Kasse trotz Ausmusterung gegebenenfalls an einer Steckdose verbleiben.

Werden die Kassendaten nicht vor Ort aufbewahrt, gilt es zu unterscheiden: Befinden sich die Daten bei einem Buchführungsbüro, das lediglich Büroorganisation und Buchführungsdienstleistung für Sie erbringt, muss der Dienstleister dem Prüfer ebenfalls Einsicht gewähren oder Daten auf Verlangen übermitteln. Auch hier kann der Prüfer unangekündigt auftauchen.

Anders ist es jedoch, wenn die Daten bei einem Steuerberater aufbewahrt werden. Hier muss der Prüfer seinen Besuch mit einer angemessenen Frist (ca. ein bis zwei Wochen) ankündigen.

Bei offenen Ladenkassen kann der Prüfer einen Kassenzusturz verlangen und sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen. Neben den Kassenaufzeichnungen müssen auch die Organisationsunterlagen zum Kassensystem (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen) bereitgestellt werden, um dem Prüfer eine eingehende Systemprüfung zu ermöglichen.

Stellt der Prüfer bei seiner Nachschau Mängel in der Kassenzuführung fest, geht aber nicht zur Außenprüfung über, wird er Ihnen einen Prüfungsbericht zukommen lassen. Diesem folgt ein geänderter Steuerbescheid mit Steuernachforderungen. Die Höhe der Nachforderungen sollte genau geprüft werden. Nicht selten liegen die Zuschätzungen über den Richtwerten. Wie gegen jeden anderen Steuerbescheid können Sie auch gegen den Nachforderungsbescheid Einspruch einlegen, wenn Sie mit der Höhe der Zuschätzungen nicht einverstanden sind.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Kassennachschau die Gefahr des Missbrauchs birgt. Lassen Sie sich deshalb immer den Prüferausweis des Finanzbeamten zeigen, notieren Sie sich den Namen des Prüfers sowie die Anschrift des Finanzamts. Beachten Sie insbesondere, dass der Prüfer kein Recht hat, eine aus der Kassennachschau ermittelte Steuernachforderung in bar einzufordern.

Die Finanzverwaltung wird noch einige Zeit benötigen, um die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine Kassennachschau zu schaffen. Gleichwohl sollten Sie nicht glauben, weil Sie eine Prüfungsmaßnahme des Finanzamtes bisher nicht getroffen hat, wird es Sie auch zukünftig nicht treffen. Findet eine Kassennachschau statt, wird es in vielen Fällen zu Steuernachforderungen kommen.

Auf unsere Mandanteninformationen von Garber und Reck zu den Pflichten im Zusammenhang mit Baraufzeichnungen weise ich hin.

Ihr Steuerteam